

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz)

Punkt 21 der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000.

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 573c₁ – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 wird nach § 573c folgender § 573c₁ eingefügt:

„§ 573c₁

Versetzung des Mieters

Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen sowie diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, können im Falle der Versetzung nach einem anderen Ort ein Mietverhältnis über Wohnraum an dem bisherigen Ort, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

Begründung:

Durch die Neuregelung der Fristen der ordentlichen Kündigung wird die Regelung des bisherigen § 570 BGB nicht obsolet. § 570 BGB sieht im öffentlichen Interesse vor, dass bei bestimmten Berufsgruppen, die im öffentlichen Dienst oder im Dienst einer Religionsgemeinschaft stehen, eine außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist zulässig ist. Nach dem Entwurf werden jedoch die Kündigungsfristen und die Verlängerung bis zum achten Jahr des Mietverhältnisses unverändert beibehalten, sodass sich hier keine Abweichung zum jetzt geltenden Rechtszustand ergibt und das öffentliche Interesse in diesen Fällen auch weiterhin bestehen bleibt. Daneben entfaltet die Kündigungsmöglichkeit nach § 570 BGB ihre Bedeutung gerade im Bereich von Zeitmietverträgen. Auch hier bietet die

Begründung des Entwurfs mit der Möglichkeit der Stellung eines Nachmieters keinen wirklichen Ersatz für die Streichung der erleichterten Kündigungsmöglichkeit.

Der geltende § 570 BGB über das Sonderkündigungsrecht der Beamten und gleichgestellter Personen soll deshalb bei der Novellierung des Mietrechts beibehalten werden, allerdings unter Beschränkung auf Wohnraummietverhältnisse. Dabei ist der Normtext sprachlich neu gefasst worden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll.